

Beschluss des Bezirksrates Schwende-Rüte über die Gebühren

vom 28. Januar 2026 (Stand 28. Januar 2026)

Der Bezirksrat Schwende-Rüte,
gestützt auf Art. 21 lit. a und g des Reglements über die Grundordnung des Bezirks
Schwende-Rüte vom 1. Mai 2022 (RGO)
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieser Beschluss regelt die Gebühren der Verwaltungsbehörde des Bezirks, soweit in Erlassen des Bundes oder des Kantons keine abweichenden Vorschriften bestehen. Geltungsbereich und Begriffe

² Die in diesem Beschluss genannten Beträge sind Frankenbeträge.

Art. 2

¹ Gebühren werden erhoben: Gebührenpflicht

- a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Aufwendungen, Kontrollen und Bescheinigungen;
- b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen;
- c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.

Art. 3

¹ Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird. Gebührenpflichtige

² Sind für die gleiche amtliche Verrichtung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie für die Gebühren solidarisch.

Art. 4

¹ Besteht für Gebühren ein Rahmen, werden sie nach dem Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung, ihrer Bedeutung und der erforderlichen Sachkenntnis bemessen. Bemessung

² Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50% überschritten werden, wenn der Aufwand für die gebührenpflichtige Verrichtung besonders gross ist, sie besondere Schwierigkeiten bietet, dringlich ist oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder an einem anderen als dem üblichen Ort vorgenommen wird. Die Überschreitung wird begründet.

³ Wird die Gebührenhöhe nach festgelegten Grössen berechnet, beispielsweise in Prozenten eines Ausgangswerts bestimmt, ist die Gebühr herabzusetzen, wenn sie nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der gebührenpflichtigen Leistung steht.

Art. 5

Gebühr nach Aufwand

¹ Gebühren nach Aufwand werden erhoben, wenn ein Erlass dies vorsieht.

² Gebühren nach Aufwand richten sich nach dem Zeitaufwand und einem Stundenansatz. Der Bezirksrat legt Stundenansätze zwischen 30.-- und 300.-- fest.

³ Mit dem Stundenansatz ist der Einsatz von Gerätschaften und Verbrauchsmaterial im Normalfall abgegolten. Im Bereich Werkhof können für Gerätschaften zusätzliche Gebühren erhoben werden. Für die Nutzung von Gerätschaften kann der Bezirk Beiträge zwischen 5.-- und 300.-- festlegen

⁴ Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft höchstens 10.-- betragen.

Art. 6

Barauslagen

¹ Entstehen der Behörde bei amtlichen Verrichtungen Barauslagen, können sie zusätzlich zu den Gebühren auf die gebührenpflichtigen überwältzt werden.

² Barauslagen umfassen insbesondere

- a) Zustellungskosten;
- b) Kosten für den Beizug verwaltungsexterner Personen wie Sachverständige oder Übersetzerinnen und Übersetzer;
- c) Taggelder und Spesenentschädigungen für Angestellte und für Behördenmitglieder.

³ Allfällige Mehrwertsteuern (von Dritten) werden zu den Gebühren hinzugerechnet.

Art. 7

Vorschuss

¹ Für die zu erwartenden Gebühren und Barauslagen kann ein Vorschuss verlangt werden.

² Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, kann die amtliche Verrichtung unterbleiben.

Art. 8

Verzicht

¹ Auf die Erhebung von Gebühren oder Barauslagen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt oder wenn andere besondere Umstände den Verzicht rechtfertigen.

² Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft einen vom Bezirksrat festgelegten Betrag unterschreiten.

Art. 9

¹ Ab dem 60. Tag nach dem Rechnungsdatum schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins. Verzugszins.

² Die Höhe des Verzugszinses beträgt 5%, soweit der Bezirksrat keinen tieferen Verzugsinssatz festlegt.

Art. 10

¹ Die Behörde, die Gebühren oder Barauslagen erhebt, stellt Rechnung. Für die Begleichung wird eine Frist gesetzt. Rechnungsstelle und Inkasso

² Die Bezirksverwaltung ist für das anschliessende Inkasso zuständig.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Gebührenpflichtigen gemahnt. Die erste Mahnung ist unentgeltlich. Ab der zweiten Mahnung können Mahngebühren erhoben werden. Der Bezirksrat legt die Mahngebühren zwischen 10.-- und 100.-- fest.

⁴ Der Bezirksrat kann für weitere Inkassomassnahmen Gebühren von 20.-- bis 500.-- festlegen.

Art. 11

¹ Für rechtskräftige Gebühren und Barauslagen können in begründeten Fällen Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart werden. Zuständig ist die Behörde, die das Inkasso besorgt. Stundung und Erlass

² Gegenüber natürlichen Personen können rechtskräftige Gebühren und Barauslagen erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für den Steuererlass nach dem Steuergesetz erfüllt sind. Zuständig ist bis zum Gesamtbetrag von 2'000.-- die ressortverantwortliche Bezirksrätin/der Bezirksrat, welcher für das Inkasso sorgt, bei höheren Gesamtbeträgen der Bezirksrat.

II. Gebührenhöhe**Art. 12**

¹ Verlangen Private Kopien in elektronischer oder Papierform, können Gebühren gefordert werden. Rahmen für Kanzleigeühren

² Gebühren für Fotokopien betragen

1. Elektronische Kopien oder Schwarz-Weiss Papierkopien

a. Pro Seite 0.50

2. Farbkopien auf Papier

a. Pro Seite 0.50

Art. 13

Rahmen für
Werk-
hofgebühren und
Winterdienst

¹ Der Stundensatz für Personaleinheiten des Teams Werkhof beträgt je nach Ausbildungsstand 52.-- - 92.--

² Für die Kosten für Maschinen, Maschinen inkl. Bedienung und Treibstoff, Verbrauchsmaterial und Entsorgungsarbeiten gilt der «Tarif der Strassenverwaltung Schwende-Rüte». Dieser orientiert sich an den orts- und branchenüblichen Tarifen und wird regelmässig angepasst.

³ Die Benutzung von Geräten des Werkhofs durch Dritte bedarf der Bewilligung des Teamleiters Werkhof. Er entscheidet über allfällige Kosten, die sich an den «Tarifen der Strassenverwaltung» anlehnen.

Art. 14

Rahmen für
Gastro-
gebühren

¹ Gebühren für Expressbehandlung von gastgewerblichen Bewilligungen und Patenten, die kürzer als 1 Monat vor dem Durchführungsdatum eingegangen sind, betragen pauschal 200.--. Diese sind auch fällig, wenn die Veranstaltung an sich von Gebühren befreit ist.

Art. 15

Rahmen für
Gebühren nach
Flurgesetz

¹ Die Kosten für Aufwände des Bezirks, die aus der Erledigung von Aufträgen aus dem Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) entstehen, werden, sofern das Gesetz keine gegenteiligen Aussagen macht, weiterverrechnet.

² Die Kosten für die Einleitung des Gründungsverfahrens nach Art. 4 - Art. 7 FIG, resp. 11 FIG betragen

a. Bei Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat 0.--

b. Bei Zustimmung des Gesuchs durch den Bezirksrat

Pauschal 1'000.-- - 2'000.--

Eff. Kosten der Publikationen

³ Die bei der Zustimmung des Gesuchs durch den Bezirksrat entstandenen Kosten werden aufgeschoben und im Falle eines positiven Beschlusses zur näheren Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens der ersten Beteiligtenversammlung (Art. 10 Abs. 1) weiterverrechnet. Wird die Zustimmung nicht erteilt, fallen die aufgeschobenen Kosten zu Lasten des Bezirks.

⁴ Die Kosten für Aufwände des Bezirks für die erste Beteiligtenversammlung gemäss Art. 8 – 9 FIG betragen

a. Bei Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat 0.--

b. Bei Zustimmung des Gesuchs durch den Bezirksrat

Pauschal 500.-- - 2'000.--

Eff. Kosten der Publikationen

⁵ Die Kosten für Aufwände des Bezirks für die Arbeiten gemäss Art. 12 bis 18 FIG betragen sowohl bei Ablehnung als auch bei Zustimmung des Gesuchs durch den Bezirksrat

Pauschal 500.-- - 2'000.--

Eff. Kosten der Publikationen

⁶ Allfällig anfallenden Kosten für die Aufwände bis und Ziff. V (zweite Beteiligtenversammlung) werden in Anwendung der prozentualen Perimeterkosten den einzelnen beteiligten Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

⁷ Die Kosten für Aufwände des Bezirks für die Arbeiten gemäss Art. 32 - 33 FIG (Unterhaltsperimeter) betragen

Pauschal 300.-- - 2'000.--

Eff. Kosten der Publikationen

⁸ Die Kosten für Aufwände des Bezirks für die Arbeiten gemäss Art. 43 FIG (Erledigung von Streitigkeiten) betragen

Pauschal 200.-- - 2'000.--

Eff. Kosten der Publikationen

Art. 16

¹ Der Vollzug des Ordnungsdienstes auf den Flächen, die im Standeskommissionbeschluss aufgeführt sind, verrechnet der Bezirk der Grundeigentümerschaft.

a. Initialisierungskosten, einmalig, Bei Auftragsvergabe	2'000.--
b. Mitarbeitende Ordnungsdienst, gemäss Aufwand	52.-- - 92.--/h
c. Administrative Bearbeitung, jährlich	1'000.-- - 7'000.--
d. Material	effektiver Aufwand

Rahmen für Gebühren für die Bewirtschaftung von Parkplätzen im StKB über das gebührenpflichtige Parkieren

Art. 17

¹ Der Vollzug des Ordnungsdienstes auf den Flächen, die im Standeskommissionbeschluss nicht aufgeführt sind, verrechnet der Bezirk der Grundeigentümerschaft.

a. Initialisierungskosten, einmalig, Bei Auftragsvergabe	2'000.--
b. Mitarbeitende Ordnungsdienst, gemäss Aufwand	52.-- - 92.--/h
c. Administrative Bearbeitung, jährlich	1'000.-- - 7'000.--
d. Material	effektiver Aufwand

Rahmen für Gebühren für die Bewirtschaftung von Parkplätzen ausserhalb StKB über das gebührenpflichtige Parkieren

Art. 18

Rahmen für die
Benutzung von
Räumen des Be-
zirks

¹ Das Sitzungszimmer des ehemaligen Bezirks Schwende kann gegen das folgende Entgelt benutzt werden.

- | | |
|-------------------------------|-------|
| a. 1 - 4 h | 30.-- |
| b. 4 - 8 h | 50.-- |
| c. Mehrere Folgetage am Stück | 20.-- |

² Keine Kosten erhoben werden für die Feuerwehren des Bezirks, die Vermittlerin oder den Vermittler, die Mütter- und Väterberatungsstelle, Anlässe des Bezirksrates oder Mitarbeitenden des Bezirks, Anlässe, an denen ein Mitglied des Bezirksrates oder eine beim Bezirk angestellte Person als Teilnehmerin oder Teilnehmer teilnimmt.

³ Für die Reinigung bei übermässiger Verschmutzung des Raumes wird 50.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Art. 19

Rahmen für Ju-
gendunterkunft

¹ Als Kosten für die Nutzung der Jugendunterkunft gelten die Preise, welche im jeweilig zum Vertragsabschluss gültigen Version der Informationsbroschüre und im Vertrag aufgeführt sind.

² Beschädigungen an Gartenbepflanzung, Inventar und Einrichtungen werden im Aufwand der Handwerker und der Bezirksmitarbeitenden der im Mietvertrag genannten Partei verrechnet.

³ Fehlende Gegenstände werden der Mieterschaft im effektiven Aufwand und zum Neupreis verrechnet.

⁴ Aufwand, der für die Nachreinigung der Jugendunterkunft bei der Abgabe der Unterkunft festgestellt und mit der Mieterschaft besprochen wird, kann mit Fr. 50.-- pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

⁵ Für grobfahrlässig, eventualvorsätzlich oder vorsätzlich herbeigeführte Auslösung des Brandmeldealarms werden die effektiv von den Einsatzkräften verrechneten Kosten an die im Mietvertrag genannte Partei weiterbelastet.

Art. 20

Beiträge für
Strassen- und
Seilbahnen

¹ Werden Gesuche um Unterhaltsbeiträge an Strassen- und Seilbahnen nach dem im Gesuchformular genannten Zeitpunkt eingereicht, wird vom auszuzahlenden Beitrag ein pauschaler Abzug in der Höhe von 50.-- getätigt.

² Dieser Abzug wird bei rückwirkend eingeforderten Beiträgen einmalig vom Gesamtbetrag abgezogen.

Art. 21

Diverses

¹ Die Benutzung von Inventar, technischen Einrichtungen oder Gerätschaften ist für die Feuerwehren des Bezirks und bei Anlässen des Bezirksrates oder Mitarbeitenden des Bezirks und für Schul- und Kirchgemeinden in Ausnahmefällen möglich.

² Der Entscheid obliegt den Hauptleuten.

³ Der Transport der Gegenstände ist Sache der Person oder Körperschaft, welche diese nutzt. Werden für den Transport Mittel des Bezirks beansprucht, werden diese gemäss Art. 13 verrechnet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 01. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Namens des Bezirksrates Schwende-Rüte:

Appenzell Steinegg, 29. Januar 2025



Albert Möslér

Regierender Hauptmann



Sepp Manser

Stillstehender Hauptmann



Bezirksverwaltung / Sekretariat
Pöppelstrasse 14
9050 Appenzell Steinegg
Telefon +41 71 788 99 30
info@schwende-ruete.ai.ch
www.schwende-ruete.ch

BEZIRK SCHWENDE-RÜTE

Tarife der Strassenverwaltung Schwende-Rüte

Beschrieb	Masseinheit	Einheitspreis Fr.
Personal		
Werkhof-Mitarbeiter in leitender Funktion	h	92.00
Werkhofmitarbeiter mit Fachkenntnis	h	74.00
Werkmitarbeiter Hilfskraft	h	52.00
Maschinenansätze inkl. Bedienung und Treibstoff		
Lindner 122 LDrive mit Salzstreuer + Schneepflug, exkl. Streusalz	h	150.00
Lindner 122 LDrive mit 3 Seitenkipper, Nutzlast -5000 kg	h	135.00
Meili 3500 und Beat 1300 mit Salzstreuer + Schneepflug, exkl. Streusalz	h	150.00
Meili Beat 1300 mit 3 Seitenkipper, Nutzlast -3200 kg	h	125.00
Meili 3500 mit 3 Seitenkipper, Nutzlast -2500 kg	h	125.00
Meili Beat 1300 mit Schneefräse	h	150.00
KT 80 Aebi ohne Anbaugeräte	h	100.00
KT 80 Aebi mit Salzstreuer und Schneepflug, exkl. Streusalz	h	120.00
KT 80 Aebi mit Schneefräse	h	140.00
Strassenkehrmaschine, exkl. Entsorgung des Wischmaterials	h	180.00
Raupenbagger -1500 kg	h	127.80
Maschinenansätze exkl. Bedienung und Treibstoff		
Raupenbagger -1500 kg	h	54.45
Raupentransporter Huki, Nutzlast -700 kg.	h	40.00
Asphalt-/Teervergussgerät, inkl.Propangas Verbrauch, exkl. Vergussmater	h	35.00
Notstromaggregat -5 Kw	h	18.00
Spitzmaschine	h	18.00
Fahrzeuge Toyota Allrad Doppelkabine mit fester Brücke	km	2.00
Anhänger 2 Achs/Tandem, 3 Seitenkipper Nutzlast 2700kg	km	0.20
Vibroplatte -100kg, Verbrennungsmotor	h	17.90
Vibrostampfer, Verbrennungsmotor	h	19.60
Verbrauchsmaterial und Entsorgungsgebühren		
Entsorgung von zusammengekommen Ölbinderwischmaterial	kg	1.00
Bitumenklötze / Fugenvergussmaterial à 10kg	Stück	64.00
Streusalz lose (nicht in Säcken)	kg	0.20
Splitt lose	m3	65.00
Geschwindigkeits-Messanlage Speedy		
Grundpauschale (inkl. Aufstellen, Inbetriebnahme, Abbau, Auswertung)	pauschal	300.00
Miete	Woche	40.00
Richtungswechsel nach halber Mietdauer	pauschal	100.00

gen. 28.01.2026